



# Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union

vom 16. Januar 2020

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),  
gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes  
vom 1. Juli 1966<sup>1</sup>  
und auf Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 18. November 2015<sup>2</sup> über  
die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit  
den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen,  
verordnet:*

**Art. 1** Einfuhrverbot für lebendes Geflügel, Eintagsküken und Bruteier  
Die Einfuhr von lebendem Geflügel, Eintagsküken und Bruteiern aus den im Anhang festgelegten Schutzzonen und Überwachungszonen ist verboten.

**Art. 2** Einfuhr von Geflügelfleisch  
Die Einfuhr von Geflügelfleisch aus den im Anhang festgelegten Schutzzonen ist verboten, ausser wenn es einer der Hitzebehandlungen nach Anhang III der Richtlinie 2002/99/EG<sup>3</sup> unterzogen wurde, welche den Erreger der Aviären Influenza abtöten.

**Art. 3** Einfuhr von Konsumeiern  
<sup>1</sup> Die Einfuhr von Konsumeiern aus den im Anhang festgelegten Schutzzonen und Überwachungszonen ist verboten.

SR 916.443.102.1

<sup>1</sup> SR 916.40

<sup>2</sup> SR 916.443.11

<sup>3</sup> Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11; zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 234.

<sup>2</sup> Erlaubt ist die Einfuhr von Konsumeiern:

- a. aus den Schutzzonen, wenn die Importeurin oder der Importeur nachweisen kann, dass die Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG<sup>4</sup> erfüllt sind;
- b. aus den Überwachungszonen, wenn die Importeurin oder der Importeur nachweisen kann, dass die Voraussetzungen nach Artikel 30 Buchstabe c Ziffern v und vi der Richtlinie 2005/94/EG erfüllt sind.

#### **Art. 4**           Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLV vom 21. November 2016<sup>5</sup> über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird aufgehoben.

#### **Art. 5**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2020 in Kraft.<sup>6</sup>

16. Januar 2020

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen:

i.V. Thomas Jemmi

<sup>4</sup> Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmassnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG, ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/662, ABl. L 110 vom 30.4.2018, S. 134.

<sup>5</sup> AS 2016 3883, 2017 2545 5243, 2019 2951

<sup>6</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 17. Jan. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

*Anhang*  
(Art. 1–3)

## **Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete**

### **1 Schutzzonen und Überwachungszonen in den betroffenen Mitgliedstaaten der EU**

Die betroffenen Mitgliedstaaten der EU sowie die dort festgelegten Schutzzonen und Überwachungszonen werden im folgenden Durchführungsbeschluss festgelegt

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss (EU) 2020/10	Durchführungsbeschluss (EU) 2020/10 der Kommission vom 7. Januar 2020 betreffend bestimmte vorläufige Massnahmen zum Schutz vor der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in Polen, Fassung gemäss ABl. L 5 vom 9.1.2020, S. 1.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/10 listet im Anhang die Schutzzonen und Überwachungszonen folgendermassen auf:

Teil A Schutzzonen

Teil B Überwachungszonen

### **2 Betroffene Mitgliedstaaten der EU**

In folgendem Mitgliedstaat der EU bestehen Schutzzonen und Überwachungszonen nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/10:

Polen

